

# SOZIALBROSCHÜRE DES AStA

HWS 2020/21

## Vorwort

Herzlich willkommen an der Uni Mannheim!

Mit dem Start ins Studium beginnst Du einen komplett neuen Lebensabschnitt. Das ist aufregend und unglaublich spannend, allerdings auch mit einigen Unsicherheiten und Fragen verbunden. Mit dieser Broschüre möchten wir Dir einige unnötige Sorgen nehmen und Dir hilfreiche Informationen zu Themen wie Studienfinanzierung, studentischem Wohnen und mehr zur Verfügung stellen.

Die Sozialbroschüre soll Dir dabei einen groben Überblick über verschiedene Themen zu bieten. In vielen Bereichen, wie beispielsweise der BAföG-Thematik, gibt es häufig Ausnahmen, auf die diese Broschüre aufgrund des beschränkten Platzes nicht in aller Ausführlichkeit eingehen kann. Daher gibt es nach den meisten Abschnitten weiterführende Hinweise, die Du bei tiefergehender Auseinandersetzung mit einem Thema gerne nutzen kannst.

Ich hoffe, dass Du ein paar deiner Fragen schon mit Hilfe dieser Broschüre beantworten können wirst. Solltest Du aber trotzdem noch Fragen und/oder Gesprächsbedarf haben, freue ich mich, wenn Du dich per Mail unter [soziales@asta-uni-mannheim.de](mailto:soziales@asta-uni-mannheim.de) an mich wendest.

Ich wünsche Dir einen tollen Start ins Unileben und ein erfolgreiches neues Semester!

Teresa Haußmann

Referentin für Soziales des AStA der Universität Mannheim

## Inhaltsverzeichnis

Studienfinanzierung	4
BAföG	4
Jobben neben dem Studium	14
Praktikum	16
Kindergeld	16
Stipendien	16
Sonstige Kredite und Darlehen	18
Studentisches Wohnen	21
Beratungsstellen und sonstige Angebote	23

## Studienfinanzierung

Zu Beginn des Studiums sieht man sich mit zahlreichen Fragen und Herausforderungen konfrontiert. Nach dem Umzug in eine neue Stadt und weg von zuhause, stehen viele von uns vor der Frage, wie das neue Leben jetzt finanziert werden soll.

Ca. 600 - 1200 € pro Monat sollte man als Lebenshaltungskosten ansetzen. Diese beinhalten dann Kosten für Wohnung, Lebensmittel, Nahverkehr, Freizeit, Lehrmaterialien für die Uni sowie den Semesterbeitrag (aktuell 190,30 Euro pro Semester).

Das folgende Kapitel soll Dir einen Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten Deines Studiums geben.

### BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dient dazu, jungen Menschen finanziell unter die Arme zu greifen, wenn eine Ausbildung sonst an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern könnte. Die Förderung besteht jeweils zur Hälfte aus einem zinslosen Darlehen und einem Zuschuss. Dabei muss lediglich das Darlehen zurückgezahlt werden.

#### 1. BAföG-Antrag

##### 1.1 Erstantrag

Vor dem Hintergrund, dass die Hälfte der Förderung quasi geschenkt ist, lohnt es sich auf jeden Fall einen BAföG-Antrag zu stellen, auch wenn Du Zweifel daran hast, ob Du überhaupt BAföG-berechtigt bist. Ein Studium ausschließlich durch Jobben zu finanzieren, stellt eine große Doppelbelastung dar, die dazu führen kann, dass sich Deine Studienzeit erheblich verlängert.

Wichtig: Die Förderungshöchstdauer einer Ausbildung wird immer vom ersten Semester an berechnet, egal, ob du ab dem ersten Semester BAföG erhalten hast oder nicht. Wenn Du also erst nach dem zweiten Semester BAföG beantragst, hast Du nur noch einen Anspruch von vier Semestern.

Die amtlichen Formblätter für den schriftlichen Antrag erhältst Du an der Infothek in der Mensa am Schloss oder auf der BAföG-Seite von <https://www.stw-ma.de/bafoeg.html>. Du kannst deinen BAföG-Antrag auch [online](#) stellen. Hier erhältst Du Hilfestellungen bei Deinen Angaben, musst jedoch auch hier am Ende die erstellte PDF-Datei ausdrucken und unterschreiben und an das Amt für Ausbildungsförderung (Studierendenwerk Mannheim AÖR, Amt für Ausbildungsförderung, Postfach 10 30 37, 68030 Mannheim) schicken. Du kannst jedoch Deinen Antrag auch persönlich abgeben. So können Zweifelsfragen im Gespräch schneller geklärt werden (Studierendenwerk Mannheim AÖR, Amt für Ausbildungsförderung, Mensaria am Schloss, Bismarckstraße 10, Eingang A, 68161 Mannheim).

Wichtig: Da die Bearbeitung des Antrags eine Weile dauern kann, solltest Du so schnell wie möglich mit dem Ausfüllen der Anträge und dem Zusammenstellen der Belege anfangen. Falls Du bis Studienbeginn noch nicht alle Unterlagen zusammen hast, solltest Du auf jeden Fall einen formlosen Antrag stellen, um alle Deine Ansprüche zu wahren. Eine Vorlage hierfür findest Du unter: <https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/formlos.php>.

#### 1.2 Weiterförderungsantrag

Normalerweise bekommst Du Deine BAföG-Unterstützung für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt. Dein Weiterförderungsantrag solltest Du spätestens zwei Monate vor Ablauf Deines Bewilligungszeitraums stellen, da dann gesetzlich geregelt ist (§ 50 Abs. 4 Satz 4 BAföG), dass die Zahlungen unverändert weiterlaufen.

[Hier](#) kannst Du Dich anmelden, um Dich daran rechtzeitig erinnern zu lassen. Im Wesentlichen sind die Unterlagen für den Weiterförderungsantrag dieselben wie bei einem Erstantrag mit der Ausnahme, dass der Lebenslauf (Anlage zu Formblatt 1) weggelassen werden kann.

Wichtig: Der Folgeantrag kann auch früher notwendig werden, wenn Du z.B. für ein Semester im Ausland warst. Außerdem reicht ein formloser Antrag nicht aus, um die Frist zu erfüllen, da die Unterlagen bei der Abgabe „im Wesentlichen vollständig“ sein müssen.

## 2. Wer bekommt BAföG?

### 2.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)

Neben Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit können auch ausländische Studierende, unter bestimmten Voraussetzungen, Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen. In § 8 BAföG ist genau aufgelistet, welche Ausländer\*innen förderungsberechtigt sind.

### 2.2 Alter (§ 10 BAföG)

Bei Bachelorstudiengängen gilt grundsätzlich, dass das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden muss. Bei Masterstudiengängen vor dem 36. Geburtstag.

Wichtig: Entscheidend ist das Alter bei Beginn des Studiums! Es ist also kein Problem, wenn Du während Deiner Ausbildung die Altersgrenze überschreitest.

Von dieser Altersgrenzen-Regelung gibt es jedoch einige Ausnahmen. So können beispielsweise Personen, die ihre Zugangsberechtigung zum Studium auf dem zweiten Bildungsweg erhalten haben (an einer Fachoberschule, Abendgymnasium, einem Kolleg o.Ä.) auch BAföG erhalten, wenn sie unverzüglich nach Erwerb der Hochschulreife mit dem Studium beginnen.

Darüber hinaus ist eine Förderung auch möglich, wenn Du einen Studienplatz ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung allein aufgrund Deiner beruflichen Qualifikation erhalten hast.

Außerdem kannst Du auch mit über 31 noch gefördert werden, wenn Dich persönliche oder familiäre Gründe daran gehindert haben, die Ausbildung vor Deinem 31. Geburtstag zu beginnen. Dies kann z.B. die Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren sein.

Des Weiteren kannst Du trotz überschreitender Altersgrenze BAföG erhalten, wenn Du aufgrund einschneidender Veränderung der persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden bist.

Es lohnt sich also, sich genau zu informieren. Auf der [Internetseite](#) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kannst Du alles noch einmal detailliert nachlesen. Auch die Infothek in der Mensa ist eine gute Anlaufstelle bei spezifischen Fragen in Bezug auf Förderung.

## 2.3 Weitere Voraussetzungen

Nach § 9 BAföG bist Du für BAföG geeignet, wenn Deine Leistungen erwarten lassen, dass Du das angestrebte Ausbildungsziel erreichst. Darüber hinaus musst Du einen Nachweis erbringen, dass Du ordnungsgemäß studiert hast (§ 48 BAföG; siehe Punkt 5.).

Förderungsfähig ist in der Regel nur die erste, berufsqualifizierende Ausbildung, aber auch hier gibt es natürlich Ausnahmen (§ 7 BAföG). Ein Masterstudium ist in der Regel förderungsfähig, wenn es sich um ein Anschlussstudium handelt. Es muss somit auf einem Bachelorabschluss aufbauen. Du darfst auch nur einen (oder auch mehr als einen) Bachelorstudiengang abgeschlossen haben, nicht jedoch einen Staatsexamens-, Diplom- oder Magisterstudiengang. Also darfst Du außer dem Bachelor noch keinen anderen Abschluss absolviert haben.

In wenigen Ausnahmefällen kannst Du noch für eine einzige weitere berufliche Ausbildung, also z.B. ein Zweitstudium, Förderung erhalten. Diese Regelungen findest Du festgelegt in § 7 Abs. 2 BAföG.

## 3. Wie viel bekomme ich?

Bei der Errechnung des Förderungsbedarfs nach dem BAföG spielen viele Faktoren eine Rolle, sodass es ohne Deine nötigen individuellen Informationen kaum möglich ist, realistische Angaben zu machen, was die Förderungshöhe betrifft.

Als Faustregel lässt sich jedoch sagen, dass die BAföG-Förderung sich durch Abzug des eigenen Einkommens und Vermögens vom Bedarfssatz errechnet. Ebenfalls angerechnet wird das Einkommen etwaiger Ehegatt\*innen bzw. Lebenspartner\*innen sowie der Eltern. Wie auch bei den notwendigen Voraussetzungen um BAföG beantragen zu können, gibt es auch bei der Höhe der Förderung einige Ausnahmen, welche im Nachfolgenden erläutert werden. Solltest Du danach noch detaillierte Informationen benötigen, statt der oben genannten Internetseite oder der Infothek in der Mensa doch einmal einen Besuch ab.

Mit dem online verfügbaren [BAföG-Rechner](#) kannst Du Dir ebenfalls vorab bereits ein Bild machen, ob Du förderungsberechtigt bist und wie hoch Deine Förderung in etwa ausfallen könnte. All diese Angaben sind jedoch unverbindlich und sollen Dir lediglich einen groben Überblick verschaffen.

### 3.1 Der Bedarf

Der Bedarf setzt sich aus dem Grundbedarf, der Wohnungspauschale und dem Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag zusammen:

Bei Eltern wohnend (wenn Du in einer Wohnung wohnst, die Deinen Eltern gehört, fällst Du in die Kategorie „Bei den Eltern wohnend“, selbst wenn Du Miete zahlen musst):

Grundbedarf (427€) + Wohnungspauschale (56€) + Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag\* (109 €) = Möglicher Höchstbetrag (592€)

Grundbedarf (427€) + Wohnungspauschale (325€) + Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag\* (109 €) = Möglicher Höchstbetrag (861€)

\*Den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag gibt es nur, wenn Du selbst beitragspflichtig versichert bist.

Darüber hinaus gibt es noch einen Kinderbetreuungszuschlag für Kinder unter 10 Jahren. Wenn Du mit Deinem eigenen Kind zusammenlebst, erhöht sich Dein Bedarf um weitere 140 Euro pro Kind. Diesen Betreuungszuschlag musst Du aber noch einmal separat beantragen.

### 3.2 Einkommensanrechnung

Der mögliche Höchstbetrag ist natürlich nicht zwangsläufig der Betrag, den Du ausgezahlt bekommst. Es müssen noch Dein Einkommen, das Einkommen einer\*s möglichen Ehe-/Lebenspartner\*in und/oder das Einkommen Deiner Eltern angerechnet werden, da BAföG nur in dem Maße eingreift, in dem diese Einkommensverhältnisse nicht ausreichen, um Deinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Hier gibt es jedoch Freibeträge, d.h. Dein Einkommen bzw. Vermögen wird nur angerechnet, wenn es eine bestimmte Höhe übersteigt. So kannst Du beispielsweise einen Aushilfsjob ausführen, ohne dass Dir dieser als Einkommen angerechnet wird, sofern Dein monatliches Gehalt 451,36€ nicht überschreitet. Dies gilt jedoch nicht für Einkommen aus Pflichtpraktika oder selbstständiger Arbeit. Liegt dein Verdienst höher oder entstammt aus einem Pflichtpraktikum oder einer selbstständigen Arbeit so wird beim BAföG gekürzt! Dein gesamtes Vermögen darf sich nicht auf mehr als 7500 Euro belaufen.

Wichtig: Hierzu zählt nicht nur das Geld, das Du aktuell auf Deinem Konto zur Verfügung stehen hast, sondern beispielsweise auch Spargbücher, die Deine Eltern für Dich angelegt haben, auf welche Du noch keinen Zugriff hast oder echte materielle Güter (z.B. ein eigenes Auto).

Der Freibetrag des Einkommens der verheirateten Eltern beträgt 1.835€ und der Freibetrag vom Einkommen eines alleinstehenden Elternteils, der\*des Ehe-/Lebenspartner\*in liegt bei 1.225€. Für jedes weitere Kind des\*der Einkommensbezieher\*in gilt ein weiterer Freibetrag von 555,00 €.

Dein Einkommen beruht grundsätzlich auf der Summe all Deiner positiven Einkünfte (i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG). Davon abgezogen werden Einkommen- und Kirchensteuer, eine Sozialpauschale (insb. Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) und der Altersentlastungsbetrag. Auch für geförderte Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“) erfolgen Abzüge, soweit sie den Mindesteigenbetrag nicht überschreiten.

Hinzugerechnet werden Einnahmen, die nicht bzw. nicht in Deutschland zu versteuern sind, die jedoch die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Einkommensbezieher\*innen erhöhen (§ 21 Abs. 2a und 3 BAföG).

### 4. Leistungsnachweise (§ 48 BAföG)

Da der Staat Deine Ausbildung nur dann finanziell fördern will, wenn Du Deine Studienleistungen ordnungsgemäß erbringst, ist ein Leistungsnachweis in der Regel nach dem 4. Semester notwendig.

#### 4.1 Formblatt 5

Das Formblatt 5 ist eine Bescheinigung der Uni, aus der ersichtlich wird, dass Du die bis zum Ende des 4. Fachsemesters üblichen Leistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht hast. Das Formular dazu kannst Du auf der Website des Studierendenwerks finden: <https://www.stw-ma.de/BAföG+ +Co /BAföG/Formular Center-p-126.html>.

#### 4.2 Bescheinigung über die erreichten ECTS-Punkte

Alternativ zum Formblatt 5 kannst Du auch Dein Transcript of Records an das Amt für Ausbildungsförderung schicken und mit diesem bescheinigen, dass Du die übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten, die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden müssen, erreicht hast.

Unter bestimmten Umständen gewährt das BAföG-Amt den Aufschub des Leistungsnachweises:

<https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/aufschub-leistungsnachweis.php#aufschub>.

#### 5. Förderungshöchstdauer (§§ 15, 15a BAföG)

Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit, die in der Prüfungsordnung Deines Studiengangs festgeschrieben ist. Es zählt der Semesterstand, der auf Deiner Studienbescheinigung ausgewiesen ist! Keine Rolle spielt, ob Du in den Semestern BAföG bezogen hast oder nicht!

Die Zeit, die Du aufgrund eines Auslandssemesters oder -jahres im Ausland verbracht hast (max. 12 Monate), wird bei der Bestimmung der Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt! Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist bei einem Fachrichtungswechsel (siehe Punkt 7.), beim Erwerb von Sprachkenntnissen, welche Dein Studiengang voraussetzt (§ 15a Abs. 3 BAföG) oder bei Vorliegen gesetzlich anerkannter Verzögerungsgründe möglich. Diese sind in § 15 Abs. 3 geregelt und umfassen Krankheit, Verschulden der Hochschule, Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Hochschulgremien, erstmaliges Nichtbestehen einer Modul- oder Zwischenprüfung, erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Behinderung, und Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren.

Hinweis für Studierende nach LL.B.: Nach der Entscheidung des VGH ist auch das Ergänzungsstudium förderungswürdig. Jedoch sieht der VGH das Bachelorstudium und den Aufbaustudiengang förderungsrechtlich als eigenständige Teilstudiengänge. Das bedeutet, dass falls der Bachelor nicht nach 6 Semestern erworben wird und keiner der Ausnahmetatbestände des § 15 Abs. 3 BAföG erfüllt ist, eine Förderungslücke entsteht.

#### 6. Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)

Laut Gesetz liegt ein Fachrichtungswechsel vor, wenn Du einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebst (§ 7 Abs. 3 BAföG). Demgegenüber steht die Schwerpunktverlagerung. Diese liegt vor, wenn durch die Veränderung des Studiengangs keine Verlängerung der Studienzeit mit einhergeht, da Du Studienleistungen aus dem alten Studiengang auf den neuen anrechnen lassen kannst und Du somit in ein höheres Semester eingestuft wirst.

Wichtig ist zunächst, dass Du auch nach einem Fachrichtungswechsel ganz normal BAföG erhalten kannst. Voraussetzung dafür ist, dass dieser spätestens nach dem 3. Fachsemester vollzogen wurde und aus einem gesetzlich anerkannten Grund erfolgte.

##### 6.1 Wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund, der den ersten Fachrichtungswechsel bis spätestens nach Ende des 3. Semesters möglich macht, liegt bei mangelnder intellektueller, psychischer oder körperlicher Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung vor. Außerdem kann der Wandel der Weltanschauung oder Konfession bei weltanschaulich gebundenen Berufen, einen wichtigen Grund für den Fachrichtungswechsel darstellen. Der wohl häufigste Fall eines wichtigen Grundes ist der schwerwiegende und grundsätzliche Neigungswandel.

##### 6.2 Unabweisbarer Grund

Laut der Verwaltungsvorschrift 7.3.16 a zu § 7 BAföG ist ein Grund unabweisbar, wenn er eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt (beispielweise Sportstudierende, die aufgrund eines Unfalls nun körperlich nicht mehr in der Lage sind, ihr Studium fortzusetzen).

##### 6.3 Erster Fachrichtungswechsel

Der erste Fachrichtungswechsel ist aus wichtigem Grund bis nach Ende des 3. Semesters möglich. Solltest du nach dem 1. oder 2. Semester die Fachrichtung wechseln, so ist keine Begründung erforderlich, da gesetzlich vermutet wird, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Fachrichtungswechsel nach dem 3. Semester ist auch aus wichtigem Grund möglich, muss jedoch begründet werden. Ein Fachrichtungswechsel nach dem 4. Semester ist nur noch aus unabweisbarem Grund möglich und muss immer begründet werden.

#### **6.4. Mehrfacher Fachrichtungswechsel**

Auch ein mehrfacher Fachrichtungswechsel ist möglich. Ab dem zweiten Fachrichtungswechsel muss jedoch immer eine Begründung angegeben werden. Sonst gelten die gleichen Regeln, wie beim ersten Fachrichtungswechsel: Bis spätestens nach dem 3. Fachsemester ist ein Wechsel aus wichtigem Grund möglich. Nach dem 4. Semester ist dieser nur noch aus unabweisbarem Grund möglich.

Ab dem zweiten Wechsel gibt es jedoch finanzielle Folgen: Die im vorherigen Studiengang verbrauchten Semester werden auf den neuen angerechnet und nur noch mit verzinslichem Bankdarlehen gefördert!

#### **7. Auslandsstudium (§ 5 BAföG)**

Wenn Du im Inland BAföG berechtigt bist, kannst Du wahrscheinlich auch im Ausland mit einer Förderung rechnen.

Wichtig: Die Förderbeträge sind im Ausland höher als im Inland, sodass es sein kann, dass Du im Inland zwar kein BAföG-Anspruch hast, da Deine Eltern zu viel verdienen, Du beim Auslands-BAföG aber durchaus die Förderungsvoraussetzungen erfüllst. Die Zeit, die Du zum Studieren im Ausland verbracht hast, bleibt bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer für Dein Studium im Inland unberücksichtigt!

##### **7.1 Voraussetzungen**

Es wird zwischen drei verschiedenen Sachverhalten unterschieden: Zunächst kann eine Ausbildung in der EU und der Schweiz von Beginn an bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden. Bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen einer in- und einer ausländischen Hochschule kann die Unterstützung auf die entsprechenden Auslandsaufenthalte entfallen. Auslandsaufenthalte, die im Rahmen einer Inlandsausbildung außerhalb der EU durchgeführt werden, können in der Regel für ein Jahr gefördert werden.

Allgemein gilt eine Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten bzw. einem Semester für den Auslandsaufenthalt. Auch auf Auslandspraktika können unter Umständen Förderungen entfallen.

#### **7.2 Höhe des Förderbetrags im Ausland**

Zunächst gilt das bereits Gesagte zum Bedarf (siehe Punkt 3.1). Darüber hinaus kannst Du jedoch im Ausland noch weitere Zuschläge erhalten: für nachweisbar notwendige Studiengebühren, für Reisen zum Ort der Ausbildung und für die Krankenversicherung. Darüber hinaus kannst Du einen Auslandszuschlag bekommen, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Land richtet. (§ 13 Abs. 4 BAföG i.V.m. der Auslandszuschlag VO)

#### **8. Zurückzahlen des BAföG (§ 18 Abs. 3 BAföG)**

Die Hälfte der Ausbildungsförderung stellt ein zinsfreies Staatsdarlehen dar, das zurückgezahlt werden muss. Zurückzahlen sind jedoch maximal 10.000,00€. Dadurch sind die Schulden, die Du durch BAföG machst, kalkulierbar. Die Mindesttilgungsrate beträgt 105,00€ monatlich in einem Zeitraum von 20 Jahren, wobei die erste Rate spätestens fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zu zahlen ist.

Wichtig: Es gilt das Ende der Regelstudienzeit des Bachelors und nicht das tatsächliche Ende Deines Studiums, selbst wenn es sich dabei um einen aufbauenden Masterstudiengang handelt oder Du länger als die vorgesehene Regelstudienzeit studiert hast.

##### **8.1 Freistellung von der Rückzahlung (§ 18a BAföG)**

Du kannst Dich von der Rückzahlung freistellen lassen, wenn Du nur ein geringes Einkommen hast (momentan liegt die Grenze bei 1225€ brutto). Dies bedeutet jedoch nicht, dass Dir Schulden erlassen werden; sie werden lediglich zeitlich um ein Jahr, maximal aber zehn Jahre nach hinten verschoben.

#### **9. Widerspruch**

Wenn Du mit einem BAföG-Bescheid nicht einverstanden bist, kannst Du dagegen Widerspruch einlegen. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich beim BAföG-Amt eingereicht werden. Der Widerspruch sollte begründet sein. Um die Frist zu wahren, genügt es jedoch auch zunächst, den Widerspruch einzulegen und zu erklären, dass eine Begründung nachgereicht wird. Der Widerspruch ist an die Ausgangsbehörde zu richten. Falls diese dem Widerspruch nicht abhelfen kann, legt sie den Widerspruch der Widerspruchsbehörde (in der Regel die nächsthöhere Behörde) zur Entscheidung vor. Erhältst Du einen Widerspruchsbescheid mit welchem Du nicht einverstanden bist, kannst Du innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Wenn der BAföG-Bescheid, dem Du widersprichst, auf fehlerhaften Tatsachenfeststellungen beruht, dann ist es ausreichend, darauf hinzuweisen und den Nachweis dazu zu erbringen. In vielen Fällen reichen auch sogenannte „Änderungsmitteilungen“ (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) aus. Falls Deine Einkommensverhältnisse und die Deiner Eltern im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sind als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, kann ein sogenannter Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 BAföG gestellt werden.

## Jobben neben dem Studium

### 1. Minijob/Geringfügige Beschäftigung

Wenn Du neben Deinem Studium eine geringfügige Beschäftigung ausübst, d.h. nicht mehr als 450,00 € im Monat (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) verdienst, bist du in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Seit 2013 besteht jedoch auch für Minijobs eine Rentenversicherungspflicht, wonach Du als Arbeitnehmer\*in nun einen Anteil (3,6 %, bzw. 13,6 % bei Minijobs in Privathaushalten) zur Rentenversicherung zahlst und dadurch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbst. Von dieser kannst Du dich jedoch auch befreien lassen.

#### 1.1 Mehrere Minijobs

Übst Du mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander aus, so werden die Arbeitsentgelte zusammen-gerechnet. Überschreitest Du bei Zusammenrechnung die monatliche Grenze von 450,00 €, so handelt es sich nicht mehr um versicherungsfreie Minijobs.

### 2. Kurzfristige Beschäftigung/Ferienjobs

Eine Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres kurzfristig, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist oder im Voraus vertraglich auf diese Zeit begrenzt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Die Höhe des Verdienstes spielt hier keine Rolle. Es besteht keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Die Beschäftigung muss allerdings auf diese Zeit begrenzt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Du kannst auch weiterhin neben der kurzfristigen Beschäftigung einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Nur mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden zusammengezählt und dürfen die Zeitgrenzen nicht überschreiten, sonst besteht Versicherungspflicht.

So kannst du während der vorlesungsfreien Zeit ohne Rücksicht auf die Höhe deines Arbeitsentgeltes jobben und bleibst in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Allerdings musst Du Steuern zahlen und bist rentenversicherungspflichtig. Solange dein Einkommen jedoch unterhalb des Grundfreibetrages bleibt (2018: 9000€), erhältst du Deine zu viel gezahlte Lohnsteuer im Rahmen der Steuererklärung zurück.

### 3. Mehr als 450,00 €/Werkstudentenprivileg

Im Rahmen des Werkstudentenprivilegs unterliegen „ordentliche Studierende“ nicht der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Ein ordentliches Studium liegt vor, wenn Du während der Vorlesungszeit, unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts, nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitest. Das Studium und nicht die Arbeit muss im Vordergrund stehen. Auch hier gilt grundsätzlich die Rentenversicherungs- und Steuerpflicht. Sofern man aber unter dem Grundfreibetrag bleibt, bekommt man die Lohnsteuer durch die Steuererklärung wieder.

Auch wenn Du gelegentlich (höchstens 26 Wochen pro Jahr) mehr als 20 Stunden die Woche gearbeitet hast, kannst Du von der Versicherungsfreiheit profitieren. Dies setzt jedoch voraus, dass das Studium nicht beeinträchtigt wird und weiterhin Vorrang vor der Beschäftigung hat. Dies ist dann der Fall, wenn Du vor allem am Wochenende und/oder vorwiegend in den Abend-/Nachtstunden arbeitest. Schlussendlich entscheidet jedoch die Krankenkasse über die Ausnahmen.

Wichtig: Grundsätzlich müssen alle Studierenden - unabhängig von Job und Versicherungsfreiheit - versichert sein. Bevor du eine dauerhafte Nebentätigkeit annimmst, musst Du daher Deine Krankenkasse darüber informieren. Die Familienversicherung über die Eltern greift nur dann, wenn das monatliche Einkommen 435€ nicht überschreitet.

### 4. Die Gleitzone

Für Beschäftigungen mit Einnahmen zwischen 450,01 € und 850,00 € gilt die sogenannte Gleitzone-Regelung. Hier gilt grundsätzliche Rentenversicherungspflicht. Innerhalb dieser Grenzen musst Du nur niedrige Rentenversicherungsbeiträge zahlen, wohingegen der\*die Arbeitgeber\*in den vollen Beitrag zahlen muss. Es handelt sich hierbei um einen gestaffelten Rentenbeitrag, d.h. dass Deine Beiträge mit steigender Lohnhöhe auch ansteigen.



## Praktikum

Bei einem vorgeschriebenen Pflichtpraktikum während des Studiums bist Du, unabhängig von der Dauer, der Arbeitszeit und der Höhe der Vergütung, sozialversicherungsfrei.

Bei einem freiwilligen Praktikum während des Studiums gelten die gleichen Regeln wie für einen Minijob.

## Kindergeld

Wenn Du weder eine Berufsausbildung noch ein Studium abgeschlossen hast, bekommen Deine Eltern Kindergeld, unabhängig davon, wie viel Du arbeitest und wie viel Geld Du verdienst.

Selbst wenn Du bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium absolviert hast können Deine Eltern weiter Kindergeld bekommen, solange Du regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitest, Du Dich in einem Ausbildungsdienstverhältnis (im Referendariat) befindest oder wenn Du nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehst. Kindergeld bekommen Deine Eltern grundsätzlich bis Ende Deines 25. Lebensjahres.

## Stipendien

Neben den Finanzierungsmöglichkeiten BAföG und Jobben gibt es noch die Möglichkeit durch eines der vielen Begabtenförderungswerke unterstützt zu werden. Der Vorteil hierbei ist, dass Du nicht wie beim BAföG am Ende deiner Studienzeit etwas zurückzahlen musst. Darüber hinaus bieten die verschiedenen Werke neben der finanziellen Unterstützung auch eine ideelle Förderung an.

Wichtig: Du musst nicht unbedingt die allerbesten Noten erzielen, um von einem der Begabtenförderungswerke gefördert zu werden. Auch gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement ist von besonderer Bedeutung.

### Politische Begabtenförderungswerke:

[Friedrich-Ebert-Stiftung \(SPD-nah\)](#)

[Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit \(FDP-nah\)](#)

[Hanns-Seidel-Stiftung \(CSU-nah\)](#)

[Heinrich-Böll-Stiftung \(Grüne-nah\)](#)

[Konrad-Adenauer-Stiftung \(CDU-nah\)](#)

[Rosa Luxemburg Stiftung \(Die Linke-nah\)](#)

### Religiöse Begabtenförderungswerke:

[Avicenna-Studienwerk \(muslimisch\)](#)

[Cusanuswerk \(katholisch\)](#)

[Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk \(jüdisch\)](#)

[Evangelisches Studienwerk Villigst](#)

### Sonstige Begabtenförderungswerke:

[Hans-Böckler-Stiftung \(Deutscher Gewerkschaftsbund\)](#)

[Stiftung der Deutschen Wirtschaft](#)

[Studienstiftung des Deutschen Volkes](#)

### Weiterführende Links:

<https://www.bmbf.de/de/die-begabtenfoerderungswerke-884.html>

<https://www.stipendienlotse.de>

## Sonstige Kredite und Darlehen

### 1. Bildungskredit des Bundes

#### 1.1 Allgemeines

Der Bildungskredit ist eine zinsgünstige Förderung des Bundes und ist für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen gedacht. Die Förderung ist parallel zum BAföG möglich. Darüber hinaus ist der Kredit unabhängig von den eigenen und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Es können zwischen 1.000,00 € und 7.200,00 € bezogen werden. Diese werden im Rahmen von bis zu 24 Monatsraten, in Höhe von 100,00 €, 200,00 €, oder 300,00 €, ausgezahlt. In der Regel kann die Förderung bis zum 12. Studiensemester gewährt werden (ausgenommen davon sind aufbauende Studiengänge, wie z.B. Masterstudiengänge).

#### 1.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Bildungskredit ist, dass Du entweder eine Zwischen- oder Vorprüfung bestanden hast oder momentan ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium absolvierst. Außerdem können Teilnehmer\*innen eines in- oder ausländischen Praktikums, das im Zusammenhang mit dem Studium durchgeführt wird und auch Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums gefördert werden.

Volljährige deutsche Studierende können bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres den Bildungskredit beantragen.

Ausländische Studierende können u.a. gefördert werden, wenn ein Elternteil oder Ehegatt\*in Deutsche\*r ist oder sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

#### 1.3 Rückzahlung

Der Bildungskredit wird verzinst (aktueller Effektivzins pro Jahr: 0,72 %). Spätestens vier Jahre nach der ersten Auszahlung musst Du mit der Rückzahlung des Kredites beginnen. Die Rückzahlung erfolgt dann in Raten von 120,00 € im Monat.

Wichtig: Der Kredit kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden.

### 2. KfW-Studienkredit

#### 2.1 Allgemeines

Der KfW-Studienkredit dient der Finanzierung der Lebenshaltungskosten während des Studiums. Er wird unabhängig von Deinem und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Deiner Eltern gewährt. Eine Kombination mit anderen Finanzierungsangeboten wie BAföG oder Bildungskredit ist möglich. Der Kredit beträgt zwischen 100,00 € und 650,00 € im Monat. Durch die anhaltende Corona-Pandemie, die für viele Studierende den Verlust ihrer Nebenjobs bedeutet, gibt es aktuell einige Sonderregelungen, die Du auf der [Webseite](#) der KfW nachlesen kannst.

#### 2.2 Voraussetzungen

Studierende mit deutscher oder europäischer Staatsangehörigkeit, deren Familienangehörige sowie Bildungsinländer\*innen (Studierende mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule absolviert haben) können einen Kredit beantragen. Gefördert werden Erst- und Zweitstudiengang, postgraduale Studien und die Promotion. Die Förderungshöchstdauer beträgt 14 Semester. Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es aktuell eine Ausweitung auf ausländische Studierende die bis zum 31.03.2021 gilt. Sofern sie an einer deutschen Adresse gemeldet sind können nun also auch ausländische Studierende einen KfW-Studienkredit beantragen.

#### 2.3 Rückzahlung

Der Zinssatz ist variabel und wird halbjährlich festgelegt. Der aktuelle Zinssatz beträgt aufgrund der anhaltenden Corona-Krise 0% und gilt bis zum 31.03.2021. Die Rückzahlung beginnt sechs bis 23 Monate nach Beendigung der Auszahlungsphase und umfasst maximal einen Zeitraum von 25 Jahren.

### 3. Darlehen des Studierendenwerks

#### 3.1 Allgemeines

Darlehen aus dem [Darlehensfonds](#) des Studierendenwerks Mannheim können von Studierenden der Mannheimer Hochschulregion beantragt werden. Sie sind für Härtefälle vorgesehen, wenn Studierende unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind.

#### 3.2 Erste Möglichkeit: Kurzfristiges Überbrückungsdarlehen

Zur Überbrückung einer unverschuldeten, wirtschaftlichen Notlage vergibt das Studierendenwerk kurzfristige, einmalige Darlehen in Höhe von 500€. Dies kann z.B. vorliegen, wenn unverschuldet eine BAföG-Überweisung nicht erfolgt ist oder zu spät anläuft.

#### 3.3 Zweite Möglichkeit: Studienabschlussförderung

Studierende, die sich in der Endphase ihres Studiums befinden, können aufgrund eines Härtefalls ein Darlehen als Studienabschlussförderung erhalten. Der Höchstbetrag liegt bei 3.000 € und es wird in vereinbarten Raten monatlich ausgezahlt (höchstens 500€).

#### 3.4 Rückzahlung

Bei den Darlehen des Studierendenwerks handelt es sich um zinslose Unterstützungen. Im Falle des kurzfristigen Überbrückungsdarlehens ist die Rückzahlung in Raten in Höhe von mindestens 50,00 € pro Monat, spätestens drei Monate nach der Auszahlung fällig. Bei der Studienabschlussförderung ist die Rückzahlung in Raten von mindestens 175,00 Euro spätestens nach sechs Monaten der letzten Auszahlung erstmalig zu zahlen.

## Studentisches Wohnen

### 1. Couchsurfing-Aktion

Zu Beginn eines jeden Semesters startet der AStA wieder die sogenannte Couchsurfing-Aktion. Mit dieser sollen Erstis und Auslandsstudierende, die in ihrer Anfangszeit keine Unterkunft finden, mit anderen Studierenden, die eine Couch o. Ä. zur Verfügung haben, vernetzt werden.

#### 1.1 Du hast eine freie Couch?

Ihr habt in eurer WG einen Schlafplatz frei und könnt euch vorstellen, diesen für eine kurze Übergangsphase zu vergeben?

Aufgrund der angespannten Wohnsituation haben manche Erstis und Auslandsstudierende in ihrer Anfangszeit hier in Mannheim teilweise Schwierigkeiten eine Unterkunft zu finden. Daher benötigt der AStA Deine Unterstützung, um den Betroffenen einen Schlafplatz für den Semesterstart anzubieten. Nach den Erfahrungen entzerrt sich die angespannte Wohnungssituation in Mannheim relativ schnell wieder, sodass diese Art von Notunterkunft auch nur für die ersten Wochen geplant ist.

Falls Du also eine Couch oder Ähnliches frei hast und Dich an der Couchsurfing-Aktion des AStA beteiligen möchtest, dann melde Dich in der AStA-Couchsurfing Uni Mannheim Gruppe auf Facebook ([www.facebook.com/groups/AStACouchsurfing](http://www.facebook.com/groups/AStACouchsurfing)) oder schreib uns direkt eine Nachricht an [soziales@asta-uni-mannheim.de](mailto:soziales@asta-uni-mannheim.de).

#### 1.2 Du bist auf der Suche?

Auch Du wurdest von den ganz besonderen Semesterzeiten hier in Mannheim überrascht und hattest plötzlich viel weniger Zeit für die Wohnungssuche und überlegst jetzt verzweifelt, wo Du die ersten Nächte unterkommen kannst?

Hier kann Dir die AStA-Couchsurfing Börse weiterhelfen. In der AStA-Couchsurfing Uni Mannheim Gruppe ([www.facebook.com/groups/AStACouchsurfing](http://www.facebook.com/groups/AStACouchsurfing)) stellen viele Studis kurzfristig einen Schlafplatz kostenlos zur Verfügung. Schreib uns auch gerne direkt an [soziales@asta-uni-mannheim.de](mailto:soziales@asta-uni-mannheim.de) eine Nachricht.

## 2. Zimmer- und Wohnungsvermittlung

Neben den einschlägigen Internetseiten, wie beispielsweise wg-gesucht.de bietet auch das Studierendenwerk eine kostenlose Vermittlung von Zimmern und Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt an. Eine aktuelle Liste von Privatzimmern findest Du [hier](#). Zudem gibt es das Projekt Wohnen für Hilfe, das Studis und Senioren, Menschen mit Handicap, Alleinerziehende und andere zusammenbringt, sodass den Studis im Gegenzug für Hilfe im Haushalt ein Wohnplatz zu reduzierten Mietpreisen zur Verfügung gestellt wird. Mehr Infos dazu findest Du auf der Webseite des [Studierendenwerks](#).

Hierbei ist es sehr wichtig, auf möglichen Wohnungsbetrug zu achten. Diesen erkennt man unter anderem an unrealistisch niedrigen Mietpreisen oder daran, dass sich der Vermietende nie persönlich vorstellt, möglicherweise unter dem Vorwand aktuell im Ausland zu sein. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, unbedingt auf einen (Skype-)Rundgang zu bestehen und vor diesem keinesfalls Kautions- oder Mietzahlungen zu überweisen. Zudem solltest Du nicht ohne Weiteres Ausweiskopien, Bankdaten oder andere persönliche Daten vermitteln.

## 3. Studierendenwohnheime

In Mannheim gibt es rund 3200 Wohnplätze, die in 18 verschiedenen [Wohnanlagen](#) des Studierendenwerks liegen. Die Vorteile bei einem Zimmer in einem Wohnheim sind zum einen, dass man leicht Kontakte knüpfen kann und zum anderen, dass die Mieten relativ gering sind. Letztere beinhalten darüber hinaus in aller Regel Heizung, Warmwasser, Müllgebühren, Flurreinigung und Internetzugang, sodass keine Nebenkostenabrechnungen auf dich als Mieter\*in zukommen werden.

Wichtig: Es gibt keine Bewerbungsfrist! Du kannst dich somit jederzeit beim Studierendenwerk bewerben.

## Beratungsstellen und sonstige Angebote

### 1. Sozialreferat des AStA

#### 1.1 Sozialberatung

Die Sozialberatung ist neben der Jobbörse, der anwaltlichen Rechtsberatung und der Ersti-Beratung Teil des Sozialreferats. Sie richtet sich an alle Studis mit Fragen bezüglich Härtefallanträgen, studentischem Wohnen, Jobben neben dem Studium, BAföG und Prüfungsanfechtungen.

Falls Du zu einem der Themen eine Frage hast, kannst Du uns einfach eine Mail an [soziales@asta-uni-mannheim.de](mailto:soziales@asta-uni-mannheim.de) schreiben.

#### 1.2 „Ersti“-Beratung

Du bist gerade von zuhause ausgezogen, lebst jetzt alleine in einer neuen Stadt und versuchst Dich auch noch zwischen Kurswahl, Wohnungssuche und der Vielzahl von Online Events zurechtzufinden?

Klar, dass man da am Anfang ein bisschen verwirrt ist und die ein oder andere Frage hat, über die man sich gerne mal mit jemandem unterhalten würde, der schon ein paar Semester Studienerfahrung hat und sich im Unileben bereits etwas auskennt. Vor allem jetzt in Mitten einer Pandemie ist es umso schwieriger, Kontakt zu erfahreneren Studierenden zu finden. Deshalb kannst Du dich gerne jederzeit mit all Deinen Anliegen, Problemen, Fragen und auch wenn du einfach nur mal mit jemanden der sich an der Uni und in Mannheim reden möchtest an [erstsemester@asta-uni-mannheim.de](mailto:erstsemester@asta-uni-mannheim.de) wenden. Wir freuen uns auf deine Mail!

Bei studiengangspezifischen Fragen kannst Du Dich außerdem an Deine Fachbereichsvertretung und die Uni-Scouts wenden.

#### 1.3 Rechtsberatung

Bei rechtlichen Fragen kannst Du Dich in der wöchentlichen Sprechstunde an unseren Anwalt wenden. Dieser steht Dir gerne bei allen möglichen Fragen zur Seite. Natürlich kostenlos!

### 1.4 Jobbörse des AStA

Die Jobbörse stellt eine umfangreiche Plattform dar, auf der Du Dich nach Jobs und Praktika umschaun kannst. Monatlich werden hier ca. 250 Jobs hochgeladen. Die Jobbörse findest Du unter <https://asta-uni-mannheim.de/jobboerse/>.

### 2. Gleichstellungsreferat des AStA

Du kannst Dich unter [gleichstellung@asta-uni-mannheim.de](mailto:gleichstellung@asta-uni-mannheim.de) an das Gleichstellungsreferat wenden.

#### 2.1 Allgemeines

Bei Fragen zu den Themenbereichen Diskriminierung, sexuelle Gewalt und/oder Belästigung gegen Personen jeglichen Geschlechts, sowie zum Studium mit Kind(ern) helfen wir gerne weiter. Wir beraten Dich und können verschiedene Hilfsangebote vermitteln. Wir unterliegen der Schweigepflicht und behandeln die Beratungsinhalte streng vertraulich.

#### 2.2 Diskriminierung an der Uni

Ob bewusste oder unbewusste Diskriminierung - viele Studierende werden in ihrem Alltag damit konfrontiert. Sei es aufgrund ihres Namens, ihrer Hautfarbe oder anderer persönlicher Attribute, viele müssen sich diskriminierende Sprüche anhören und/oder werden benachteiligt. Bei Fragen, Mobbing oder Diskriminierung kann das Gleichstellungsreferat den Kontakt zu den entsprechenden Ansprechpartner\*innen herstellen.

#### 2.3 Buddy-Programm

Das Buddy-Programm bietet behinderten und chronisch erkrankten Studierenden die Möglichkeit sich zu Beginn des Studiums über die baulichen Gegebenheiten der Uni, Anlauf- und Beratungsstellen oder das Studium zu informieren. Im Rahmen des Programms treffen sich Erstsemesterstudierende in den ersten Wochen mit Kommiliton\*innen des gleichen Fachbereichs aus einem höheren Fachsemester und können so zentrale Fragen klären und finden Unterstützung. Falls Du Interesse hast, am Buddy-Programm teilzunehmen, dann melde Dich einfach per [Mail](mailto:Mail) beim Gleichstellungsreferat.

### 3. Studieren mit Kind

Der Campus Familien- und Gleichstellungsservice der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt der Universität Mannheim bietet seit 2011 eine Beratung zur Vereinbarkeit von Studium und Familie an. Zudem gibt es für Studierende mit Kind(ern) ein Eltern-Kind-Zimmer. Kinder von Studierenden essen an Hochschulmensen in Baden-Württemberg kostenlos. Die Bundesregierung bietet in Zusammenarbeit mit der Bosch-Stiftung und CHE ein Programm an, um Studierenden mit Kind ein Studium im Ausland zu erleichtern. Weitere Informationen bietet auch das Studierendenwerk oder die Broschüre „Studieren mit Kind in Mannheim“ an. Sie ist an der Infothek in der Mensa einsehbar oder kann [hier](#) heruntergeladen werden. Nach Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes am 01.01.2018 gibt es einige Neuerungen, die auch schwangere oder stillende Studentinnen betreffen. Hierzu bieten die Studienbüros eine individuelle [Beratung](#) an. Informationen hierzu und weitere Informationen für Studierende mit Kind finden Sie auf den [Webseiten](#) der Studienbüros.

### 4. QuiS

Queer im Schloss ist als Gruppe dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss untergliedert, genauer gesagt dem Gleichstellungsreferat. Wir sind ein safe space und ein Ort der Begegnung für LGBTQIA\*-Studierende in Mannheim. Normalerweise (in pandemiefreien Zeiten) treffen wir uns alle zwei Wochen zum Stammtisch, momentan ergibt sich ein Projekt immer mal wieder auf die ein oder andere Weise. Mehr Infos auf sämtlichen Kanälen.

[www.queerimschloss.org](http://www.queerimschloss.org)  
Instagram: @queerimschloss  
Facebook: queerimschloss  
E-Mail: [quis@asta-uni-mannheim.de](mailto:quis@asta-uni-mannheim.de)

### 5. Sozialberatung des Studierendenwerks

Neben der Sozialberatung des AStA gibt es auch noch die [Sozialberatung](#) des Studierendenwerks. Hier wirst Du zu Themen wie Studienfinanzierung, Versicherungen, Kinderbetreuung, Sozialhilfe, Wohngeld, Jobben etc. beraten. Dieses Angebot ist kostenlos und selbstverständlich vertraulich.

Ansprechpartner\*innen Doris Neubauer und Sebastian Kimmig (0621/49072-530 |-531; sozialberatung@stw-ma.de) und die offenen Sprechstunden finden dienstags 12:30-15:30 und donnerstags 10:00-13:00 in den Räumen des Studierendenwerks in der Mensaria am Schloss statt.

### 6. Psychologische Beratungsstelle (PBS)

Die Psychologische Beratungsstelle ist Dein erster Ansprechpartner bei psychischen Problemen jeglicher Art. Egal ob Dich der Alltag an der Universität überfordert, Du beispielsweise unter zu hohem Leistungsdruck leidest, Probleme mit Zeitmanagement hast oder Dich in irgendeiner anderen Krisensituation befindest, die PBS bietet Dir schnell eine erste kostenlose [Beratungsmöglichkeit](#). Diese ist natürlich vertraulich, erfolgt anonym und im Vergleich zu konventionellen Psycholog\*innen wird hierbei eine schnelle Terminfindung gewährleistet.

Die erste Anlaufstelle ist Frau Karin Kraft, erreichbar unter der Telefonnummer: 0621 49072-555, oder per Mail unter: [pbs@stw-ma.de](mailto:pbs@stw-ma.de).

### 7. Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt

Die [Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt](#) bündelt alle Aktivitäten an der Universität, die auf die Herstellung von Chancengleichheit und der Etablierung einer familiengerechten Hochschule abzielen. Dabei erarbeitet sie konkrete Konzepte, die auf die Universität Mannheim angepasst sind und koordiniert entsprechend deren Umsetzung. Unter anderem bietet sie eine [psychosoziale Beratung](#) zu Themen wie Vereinbarkeit von Familie und Studium und persönliche Krisen an. Des Weiteren kann man sich bei Vorfällen von sexueller Belästigung und Diskriminierung an die Beratungsstelle wenden. Zudem setzt sich die Stabstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt auch für die Karriereförderung von Frauen an der Universität ein. So bietet das [WOVEN- Programm](#) (Mannheim Women in Academia Visibility and Career Enhancement Program) Studentinnen bis hin zu Habilitandinnen bereits eine frühzeitige Unterstützung auf dem Weg zu ihrer wissenschaftlichen Karriere.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wurde außerdem das Eltern-Kind-Zimmer errichtet. Dieses kann als Notfall-Einrichtung zur eigenorganisierten Kinderbetreuung, Spielzimmer oder Stillraum genutzt werden. Das Eltern-Kind-Zimmer befindet sich in B6,30-32 und richtet sich an Beschäftigte und Studierende der Universität.

### 8. Uni-Scouts

Die Uni-Scouts stehen meistens noch mitten im Studium und arbeiten ehrenamtlich. Bei studiengangsspezifischen Fragen stellen sie neben der Fachbereichsvertretung eine gute Anlaufstelle für Dich dar.

### 9. Kosima

Kosima, das Kompetenzzentrum zu sexuell übertragbaren Infektionen in Mannheim, ist ein Angebot für alle Bürger\*innen, die Fragen haben oder Unterstützung rund um die Themen HIV/Aids sowie andere sexuell übertragbare Infektionen (STI) suchen. Kosima bietet Unterstützung durch psychosoziale und sozialrechtliche Beratung.

Telefonische Beratung und Terminvereinbarung:  
Dienstags: 16:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstags: 9:00 – 11:00 Uhr  
Email: [info@kosima-mannheim.de](mailto:info@kosima-mannheim.de)

### 10. Studienbüro

Die Studienbüros sind Deine erste Anlaufstelle bei Problemen, die Deine Studiensituation betreffen. Darunter fallen beispielsweise Exmatrikulation, prüfungsrechtliche Sachverhalte, Semestergebühren oder auch Studieren mit Kind.

Je nach Studiengang kannst Du Dich an das für Dich zuständige Studienbüro wenden, die Sachbearbeiter\*innen spezifisch für Deinen Studiengang und weitere Informationen findest Du [hier](#) aufgelistet.

### 11. Beratungswegweiser

Falls Du Fragen hast, aber nicht weißt, an welche\*n Ansprechpartner\*in Du Dich wenden kannst, findest Du unter folgendem Link weitere Informationen.

<https://www.uni-mannheim.de/studium/beratung-und-service/beratungswegweiser/>



Herausgeber  
Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim  
Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)  
Parkring 39  
68159 Mannheim  
Tel.: 0621/181-3373  
E-Mail: [asta\[at\]uni-mannheim.de](mailto:asta[at]uni-mannheim.de)  
[www.asta-uni-mannheim.de](http://www.asta-uni-mannheim.de)